

Alte Grenzsteine und ihre Geheimnisse

Autor(en): **Hasler, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Oltner Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **59 (2001)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-659329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

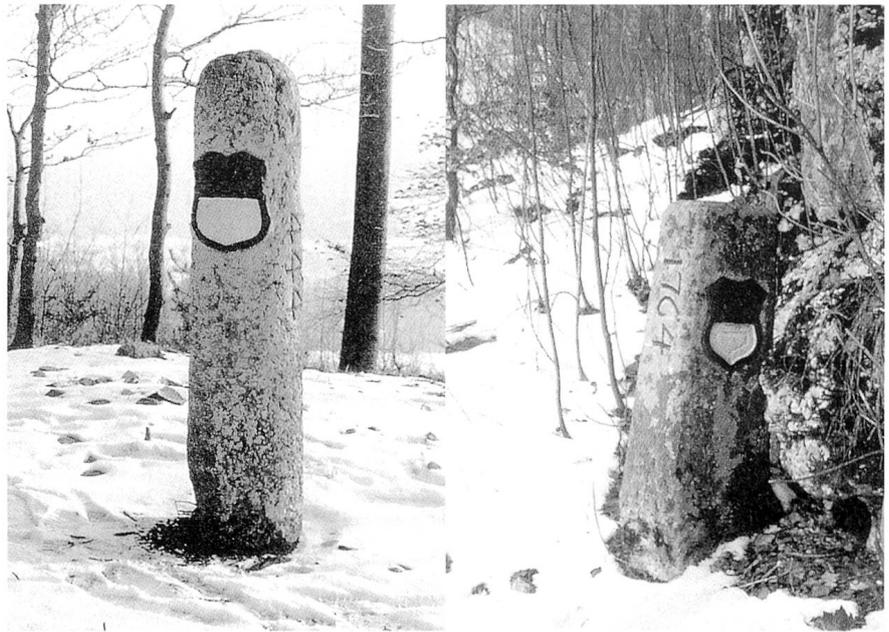
Alte Grenzsteine und ihre Geheimnisse

Die Menschen sind durch Erfahrungen daran gewöhnt, ihr Eigentum mit gezielten Massnahmen abzugrenzen, «Mein und Dein» auszuscheiden. Die Freiheit des einen hört dort auf, wo die Freiheit des andern beginnt. Doch diese Grundregel menschlichen Zusammenlebens wurde immer wieder verletzt, sei es aus Not, aus Eigennutz oder aus der Macht des Stärkeren. Deutlich wird schon Moses im Fünften Buch: «Du sollst deines Nächsten Grenze nicht zurücktreiben, die dir die Vorfahren gesetzt haben in deinem Erbteil» (5. Buch Moses, Kap. 19, Vers 14).

Frühe Grenzbeschreibungen, in denen jedes kleine Merkmal erwähnt ist, halten sich an die natürlichen Gegebenheiten: Berggipfel, Bäche, Flüsse, markante Bäume und Hecken, erratische Blöcke, Steinmauern oder Bildstöcke. In hügeligen und gebirgigen Gegenden spielt die Schneeschmelze, also die Wasserscheide, eine wichtige Rolle, um den Grenzverlauf bei Gräten und Passhöhen zu bezeichnen. In einer Urkunde aus dem Jahre 1363, die über die Ausdehnung des Sissgaus Auskunft gibt, heisst es beispielsweise, dass die südliche Grenze im Quellgebiet der Ergolz an den Buchsgau stösst und weiterführt «uff Schafmatt, uff den grat der höche, und denselben grat und die höchinen usz als sich die wasserseiginen und schneeschniltzen teilend, ein teil in den Rin und der ander teil in die Aren».

Grenzsteine

Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts erscheinen in den urkundlichen Quellen und im Felde die ersten behauenen und bezeichneten Grenzsteine. Ursprünglich wiesen viele von ihnen einen runden Querschnitt auf. Es sind wappengeschmückte Grenzsäulen von 170 cm Höhe über der Erde und nur 30 cm Durchmesser, von denen einige wenige als äusserst seltene Beispiele im Engelbergwald an der alten Grenze zwischen Solothurn und Bern erhalten sind.



Zwei Typen von Grenzsteinen

Viele der ersten Grenzsteine waren allseitig abgerundete Säulen. Es sind nur noch einzelne Exemplare von ihnen erhalten geblieben. Später wurden die Steine meist beidseitig abgeflacht, damit das Herausarbeiten von Wappen und Schriften weniger Mühe verursachte.

(Links Stein Nr. 444 auf der Höhe des Engelbergs; rechts Nr. 447, welcher den rechten Winkel der vom Engelberg zur N1 vorstossenden Kantonsgrenze markiert. Die Zahl 1764 bezeichnet das Jahr der Grenzberichtigung zwischen Solothurn und Bern.)

Um das Herausarbeiten von Wappen und Schriften müheloser bewerkstelligen zu können, wurden die Steine später meist beidseitig abgeflacht. Jahrhundertlang können diese zentnerschweren Brocken unversehrt auf einem Felsgrat stehen. An andern Orten versinken sie allmählich, weil sie durch Bodenrutschungen zugedeckt oder durch die Tätigkeit von Mäusen untergraben werden.

Grenzrevler hatten dann leichtes Spiel, bei Nacht und Nebel die nach «Paragraph und Richtmass» verankerten Steine etwas zu verschieben oder von des Nachbarns Acker nach und nach Furche um Furche abzupflügen.

Die Erzählung Gottfried Kellers «Romeo und Julia auf dem Dorfe» hat einen solchen Grenzrevler zum Gegenstand. Der Dichter schildert, wie die Hauptpersonen, zwei Bauern, durch die Folgen ihrer Missetat verarmen und die unschuldigen Kinder in den Freitod

treiben, weil diese ihr Elend nicht weiter ertragen können. Die Grundstücke der beiden Bauern sind durch einen herrenlosen Acker getrennt, dem sie, jeder auf seiner Seite, Jahr für Jahr beim Pflügen eine Furche abgewinnen: «Als nun, mit der letzten Furche zu Ende gekommen, der Knecht des einen halten wollte, rief sein Meister: «Was hältst du? Kebr noch einmal um!» «Wir sind ja fertig!» sagte der Knecht. «Halt's Maul und tu, wie ich dir sage!» der Meister. Und sie kehrten um und rissen eine tüchtige Furche in den mittleren herrenlosen Acker hinein, dass Kraut und Steine flogen. Der Bauer hielt sich aber nicht mit der Beseitigung derselben auf, er mochte denken, hiezu sei noch Zeit genug vorhanden, und er begnügte sich, für heute die Sache nur aus dem Gröbsten zu tun. So ging es rasch die Höhe empor in sanftem Bogen, und als man oben angelangt und das liebliche Windexweben eben wieder den Kappenzipfel des Mannes zurückwarf, pflügte auf der andern Seite der Nachbar vorüber,

mit dem Ziffel nach vorn, und schnitt ebenfalls eine ansehnliche Furche vom mittleren Acker, dass die Schollen nur so zur Seite flogen. Jeder sah wohl, was der andere tat, aber keiner schien es zu sehen...»

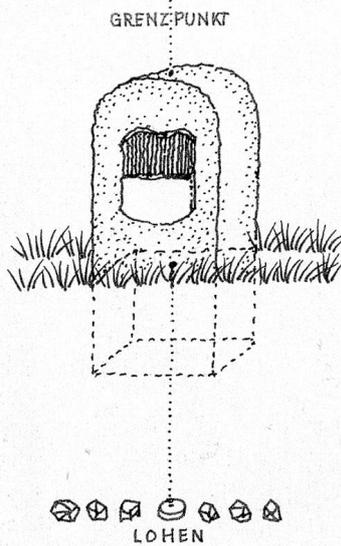
Grenzfrevel galt als verabscheuungswürdiges Verbrechen, und man war fest überzeugt, dass ein Täter, der sich der gerechten Strafe entziehen konnte, im Grabe keine Ruhe finden werde.

Gescheid und Lohen: Mittel zur Grenzsicherung

Um solchen Freveltaten entgegenzuwirken, wurde vielerorts eine spezielle Behörde eingesetzt, das sogenannte Gescheid. Es bestand aus besonders zuverlässigen und geachteten Männern, die in geheimer Wahl erkoren wurden und auf Lebenszeit ihr Amt versahen. Sie hatten die Grenzlinien zu überwachen und Marksteine zu setzen oder auszuwechseln. Den Gescheidsleuten oblag auch die Anordnung der geheimnisvollen Lohenzeichen, der Beifügungen unter den Marksteinen. Das Eingraben dieser Zeichen geschah aufgrund einer uralten Auffassung, wonach der Grenzstein seine Aussagekraft nur zusammen mit weitem Gegenständen bewahren konnte. Als Lohen wählte man ein Material, das unversehrt in der Erde erhalten blieb, zum Beispiel Ziegelstücke, Glascherben, Röhrenknochen oder Holzkohlen. Die Gescheidsleute waren durch einen Eid verpflichtet, nichts über die Beschaffenheit und Anordnung der Lohen auszusagen, denn diese Unterlagen sollten jederzeit ermöglichen, den genauen Standort eines durch Bodenrutschungen oder durch Frevler verschobenen Grenzsteins zu ermitteln.

Ein auffälliges Lohenstück lag stets genau senkrecht unter der Mittelachse des Steins und markierte somit den eigentlichen Grenzpunkt. Die übrigen Lohen, die meist in kurzen Reihen angeordnet waren, hielten die Richtungen der vom Grenzstein wegführenden Scheidungslinien fest.

Schickten sich die Gescheidsleute unter der Leitung ihres Präsidenten an, einen Grenzpunkt auszumessen und nach den einzelnen Paragraphen ihrer geheimen Vorschriften die Lohen zu verle-

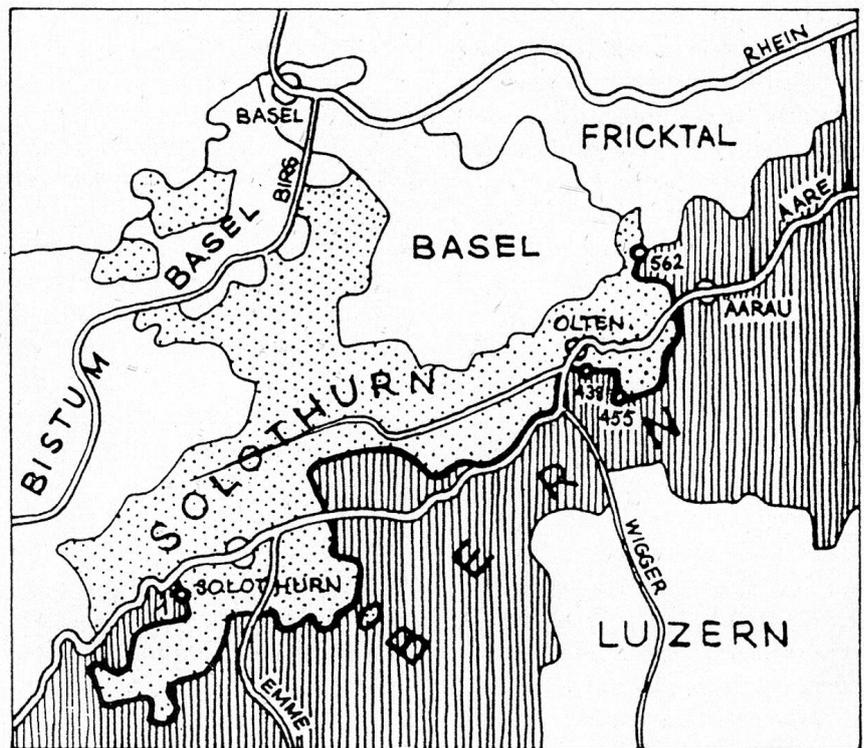


Lohen, die geheimen Unterlagen Unter der Mittelachse des Grenzsteins bezeichnet ein besonderes Lohenstück den Grenzpunkt. Die übrigen Lohen geben die Richtungen der vom Grenzpunkt wegführenden Scheidungslinien an.

gen, so hatten die Personen, welche sich in der Nähe aufhielten, unverzüglich wegzutreten und durften der seltsamen Amtshandlung nur aus einer Entfernung von mindestens hundert Schritt zusehen. Der Gescheidspräsident wollte sicher sein, dass kein unberufenes Auge die bevorstehenden Arbeiten beobachten noch ein unbefugtes Ohr seine Ausführungen hören konnte. Dann liess er die mit Werkzeugen und Messinstrumenten versehenen «Feldgeschworenen» einen engen Kreis um die vorbereitete Grube bilden, die Lohen gut im Boden verankern und den darüber gestellten Grenzstein in die Grube einsetzen, ohne dass die Unterlagen verschoben oder beschädigt wurden.

Streitigkeiten wegen Grenzen

Erhoben zwei Grenznachbarn wegen eines versunkenen oder durch Bodenrutschungen verschobenen Marksteins



Die Nummerierung der Marksteine an der Grenze Solothurn/Bern Die Marksteine auf der vorbegehenden Illustration gehörten bis zum Jahr 1803 zur Grenze zwischen den Ständen Solothurn und Bern; seither stehen sie «im Dienste» von Solothurn und Aargau. Die Grenze der beiden Kantone beginnt in Staad, südlich Grenchen und verläuft in der Aare bis in die Gegend von Nennigkofen. Hier steht der Grenzstein Nr. 1. Auf der Saalhöhe, wo damals Bern, Solothurn und das österreichische Fricktal zusammenstießen, endet sie mit Stein Nr. 562. Besonders schöne Marksteine findet man am Säli und Engelberg, von Nr. 439 bis Nr. 455.

eine Klage, so wurde unter Zuzug von Gemeindevorständen, Gescheidsleuten und Arbeitern ein Grenzgang der beidseitigen Partner durchgeführt. Aufgrund von Karten, Urkunden oder Bannbriefen versuchte man, den alten Standort festzustellen. Konnten sich die beiden Grenznachbarn nicht einigen, so musste ein Zeugenverhör einberufen werden. Erfahrene, ehrbare Männer, selten auch Frauen, hatten unter heiligem Eid, «niemandem zu Leid und niemandem zu Liebe» in Wahrheit auszusagen, was sie wussten. Beharrten die beiden Partner weiterhin auf ihren Behauptungen, wurde der Stein ausgehoben und durch die Gescheidsleute die Lage und Anordnung der darunter liegenden Lohen geprüft.

Die Gescheide verloren ihre Bedeutung erst, als für die Vermessungsarbeiten ausgebildete Geometer zur Verfügung standen.

Der höfliche Berner Bär

Im Jahre 1764 fand zwischen den beiden Ständen Bern und Solothurn eine Grenzberichtigung statt, nachdem wegen der zum Teil sehr mangelhaften Markierung der Grenze Unklarheiten entstanden waren. Josef Derendinger von Solothurn und Abraham Vissaula von Bern führten als «die hiezu beeidigten Feldmesser» auf der rund 160 km langen Grenzstrecke die Arbeiten aus. Ihre Aufgabe bestand im wesentlichen darin, sämtliche Knickstellen des Grenzverlaufes deutlich festzuhalten und auf allzuweiten Distanzen neue Zwischensteine zu setzen.

Als überraschende Besonderheit weisen diese Steine von 1764 wie auch die alten, von den beiden Feldmessern übernommenen Grenzsäulen *seitenverkehrte Darstellungen des Berner Wappens* auf. Es handelt sich dabei um eine früher streng innegehaltene Regel der Wappenkunst, die sogenannte «*heraldische Höflichkeit*». Steht das Berner Wappen zusammen mit einem andern, gleichrangigen – hier Solothurn –, so muss es ihm zugewendet sein; mit andern Worten: der Bär soll dem andern Wappen nicht den Rücken zukehren! Es gibt allerdings auch Abweichungen von der «heraldischen Höflichkeit» auf



«Heraldische Höflichkeit»

Steht auf alten Grenzsteinen das Berner Wappen allein, so hat der Schrägbalken die gewohnte Stellung. Steht es aber mit einem andern, gleichrangigen, so muss ihm der Bär nach einer alten Regel der Wappenkunst, der sogenannten «heraldischen Höflichkeit», zugekehrt sein.

(Links Stein Nr. 439 in der Einsattelung zwischen den beiden Wartburgen ob Olten; rechts Nr. 455 an der N1 südwestlich Walterswil. Der Stein trägt einen dreieckigen Aufsatz, der den spitzen Winkel des Grenzverlaufes an dieser Stelle besonders deutlich markiert.)



Der Älteste der Kantonsgrenzsteine stammt von 1531, dem Jahr der ersten Grenzregelung zwischen den Ständen Solothurn und Basel. Mit seiner unregelmässigen Form ist er ein Unikum unter den 256 Marksteinen, die sich von der Birs bei Dornach bis zum Kienberger Zipfel hinziehen. Man findet ihn auf der westlichen Gwidemfluh im Belchengebiet und wird feststellen, dass der Baselstab und seine Nr. 159 noch recht gut erhalten sind.

unsern Grenzsteinen, jedoch nur auf denjenigen, welche schon vor 1764 bestanden haben. Dies ist leicht zu erklären: die bewusste Regel ist jahrhundertalt, aber nicht jeder Beamte oder Handwerker, der mit der Anbringung von Wappen zu tun hatte, war mit den Forderungen der strengen Heroldskunst vertraut. Da konnte es leicht zu Verstössen kommen, die auf Unkenntnis dessen beruhen, «was sich ziemt», wie der Heraldiker sagt.

Der «Senior» unter den Kantonsgrenzsteinen

Er wurde 1531 verankert und steht auf dem westlichen Teil der Gwidemfluh im Belchengebiet. Man erreicht den 470-jährigen steinernen Zeugen auf dem bewaldeten Felsgrat zwischen Gwidemsattel und Spaleneggli. Mit der Nummer 159 ist er einer der 256 Grenzsteine, die Solothurn von Basel trennen und die sich von der Birs bei Dornach über eine Strecke von 70 km bis zum Kienberger Zipfel hinziehen. Trotz seines ehrwürdigen Alters

hat der Baselstab wie auch das Hoheitszeichen Solothurns nur wenig von seiner Form eingebüsst. Auf die beiden Symbole verwendete einst ein unbekannter Steinmetz liebevoll seine ganze Kraft und Kunst. 470 Jahre hat er auf sturmumbraustem Felsgrat überstanden und nicht nur all jene überlebt, die ihn in Amt und Würde einsetzten, sondern auch unzählige Wanderer, welche ihn an seinem verlassenen Platz bewunderten.

Mit der Grenzlinie, die unser Stein markiert, ist eine interessante geschichtliche Entwicklung verbunden. Er erinnert nämlich an die erste urkundlich nachweisbare Grenzregelung zwischen den Ständen Solothurn und Basel, die auf das Jahr 1531 zurückgeht. Sie wurde durch den sogenannten *Galgenkrieg* ausgelöst, wobei Basel in den solothurnischen Dörfern Dornach, Gempfen, Hochwald, Seewen, Büren, Nuglar und St. Pantaleon, die einst dem Sissgau angehört hatten, die hohe Gerichtsbarkeit forderte. Die Rheinstadt ging sogar so weit, einen Galgen, den Solothurn als Zeichen seines Rechts bei Gempfen hatte aufstellen lassen, wieder zu entfernen. Die Spannung wuchs derart, dass man auf beiden Seiten bereit war, zum Schwerte zu greifen. Glücklicherweise kam es unter schiedsgerichtlicher Vermittlung Berns am 27. Juli 1531 in Olten zu einem Vergleich. Die drei Berner Richter Wyllading, Vischer und Pastor forderten Solothurn und Basel unmissverständlich auf, «by gutten trüwenn ze geleben und darby ze belyben», worauf die beiden Grenzpartner bereit waren, strittige Grenzstücke miteinander zu bereinigen. Damals wie auch während der beiden folgenden Jahrhunderte gab es nur *ein* Mittel, um gegenseitige Spannungen abzubauen: Das Setzen von Zwischensteinen. Erst seit den Dreissigerjahren des 19. Jahrhunderts, als die wissenschaftliche Vermessung ihren Anfang nahm und die Betreuung der Grenzen eine fachtechnische Ausbildung verlangte, ist es möglich, genaue Flurpläne zu erstellen, nach denen man die Lage jedes Punktes exakt überprüfen kann. Seither ist um die Kantonsgrenzen ruhig geworden, und es sind keine Unstimmigkeiten mehr aufgetreten.

Wachablösung

Was geschieht mit dem in die Jahre gekommenen Grenzstein, der ein gutes Stück Kulturgeschichte darstellt, wenn seine Zeit erfüllt ist und er seine Pflicht getan hat? Vielleicht wird er zerschlagen, und seine «Knochen» dienen der Verankerung des grauen, granitenen, weniger reich ausgestalteten Nachfolgers, der wohl den Geometer interessiert, aber nicht mehr den Geschichtsfreund. Winkt dem alten Brocken jedoch das Glück, so darf er seinen «Lebensabend» in einem Museum oder auf einem Grenzsteinfriedhof bei seinesgleichen verbringen.

Vom Glück begünstigt war auch der Stein Nr. 434, der im Jahre 1764 von den erwähnten Feldmessern Derendinger und Vissaula in der Klos an der Strasse Olten–Aargurg verankert worden war. Man hatte sehr darauf geachtet, ihn wegen der Gefahr der Unterspülung nicht in unmittelbare Nähe des Flusses zu setzen. Er markierte die wichtige Stelle, wo die Kantonsgrenze



Wachablösung

Der Grenzstein Nr. 434 musste 1924 bei einer Verbreiterung der Strasse in der Klos (zwischen Olten und Aargurg) weichen. Er wurde aber, überflüssig geworden, nicht zerschlagen oder für Bauzwecke verwendet, wie es üblich war, sondern darf seinen «Lebensabend» seither in der Nähe des Heimatmuseums Aargurg verbringen.

zwischen Solothurn und Bern die Aare verlässt und sich über die Säflühe weiter nach Osten erstreckt. Unser Stein stand also an der Nord-Süd-Route von Basel zum Gotthard mit dem seit jeher lebhaften Durchgangsverkehr. Bei Korrektionsarbeiten in den Zwanzigerjahren des letzten Jahrhunderts wurde das Strassenstück in der Klos wegen des engen Raums zwischen Fels und Aare näher ans Flussufer verlegt. Was dabei mit unserm Grenzstein geschah, steht im Protokoll des Solothurner Regierungsrates vom 8. Juli 1924: «Am 24. Juni begaben sich die Delegierten beider Kantone an Ort und Stelle. Sie stellten fest, dass der Kantonsgrenzstein, *weil in der neuen Strasse stehend*, ausgehoben werden musste. Die Bauleitung veranlasste, dass der Grenzpunkt durch Herrn Geometer Rahm in Olten vor der Enthebung des Steins versichert wurde.»

Die «Amtszeit» des Marksteins dauerte demnach «nur» 160 Jahre. Die beiden Kantonsgeometer einigten sich dahin, den Grenzpunkt durch einen Metallbolzen auf die neu errichtete Brüstungsmauer an der Aare zu übertragen und die Grenze durch zwei bronzene Wappen – nunmehr Solothurn und Aargau – in unzweideutiger Weise kenntlich zu machen.

Unserm Grenzstein, der zweifellos seines exponierten Standorts wegen hüben und drüben sehr bekannt gewesen war, wurde in der Folge eine verdiente «Ehrung» zuteil: Er steht seither in der Nähe des Heimatmuseums Aargurg und erinnert, abgesehen von seiner Bedeutung als Zeichen einer Trennungslinie daran, dass der Friede zwischen Solothurn und Bern trotz früherer Grenzstreitigkeiten auf die Dauer erhalten blieb.

Quellen und Literatur:

«Pläne und Protokolle zur Grenzberreinigung zwischen den Ständen Solothurn und Bern (1762 bis 1768)» im Staatsarchiv Solothurn
«Urkunden vom 27. Juli 1531 zur Grenzberreinigung zwischen Solothurn und Basel» im Staatsarchiv Solothurn
Amiet Bruno: «Solothurnische Geschichte», Bd. 1, Solothurn, 1952
Eggenschwiler Ferdinand: «Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn», Solothurn 1916
Heitz August: «Grenzen und Grenzzeichen der Kantone Basel-Stadt und Baselland», Liestal 1964
Schrag Herbert: «Grenzen und Grenzzeichen im Aargau», Aarau 1981
Stohler Hans: «Die Basler Grenze», Basel 1964
Wiesli Urs: «Geographie des Kantons Solothurn», Solothurn 1969